





Übersicht 1: Anzahl Bienenvölker, ab der in den einzelnen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften die Gewerbsmäßigkeit unterstellt wird. Zumeist wird darüber hinaus noch anhand eines Fragebogens im Einzelfall geprüft.

LBG	Gewerbsmäßigkeit ab einer Völkerzahl von
LBG Schleswig-Holstein und Hamburg	50
LBG Niedersachsen-Bremen (Oldenburg)	20
LBG Niedersachsen-Bremen (Hannover/Braunschweig)	20
LBG Nordrhein-Westfalen (Detmold)	25
LBG Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf)	25
LBG Nordrhein-Westfalen (Münster)	25
LBG HRS (Hessen)	30
LBG HRS (Rheinland-Pfalz)	20
LBG HRS (Saarland)	20
LBG Franken und Oberbayern	25
LBG Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben (Landshut/Augsburg)	25
LBG Baden-Württemberg	25
LBG Berlin* (zuständig für Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen)	25
Sächsische LBG*	Einzelfallprüfung

\* seit dem 01. 04. 2004 zusammengeschlossen zu LBG Mittel- und Ostdeutschland

genossenschaften ergebenden Unterschiede bei der Beurteilung der Gewerbsmäßigkeit werden teilweise als irritierend empfunden, obwohl die Gleichbehandlung der Imker innerhalb der Risikogemeinschaft einer Berufsgenossenschaft stets gewährleistet ist. Allerdings erscheint diese Uneinheitlichkeit auch aus Verwaltungssicht nicht zufrieden stellend. Deshalb bestehen zurzeit Überlegungen, eine bundeseinheitliche Befreiungsgrenze gesetzlich zu fixieren.

Bei diesen Überlegungen gilt es jedoch zu bedenken, dass die vom Versicherungsschutz befreiten (nicht gewerbsmäßigen) Imker zwar keine Beiträge zahlen, selbst auch nicht versichert sind, gleichwohl aber die in ihrer Imkerei helfenden Personen aufgrund der Systematik der gesetzlichen Unfallversicherung Versicherungsschutz genießen. Es liegt daher vor allem im Interesse der Beitragszahlenden, diese Grenze realitätsnah festzulegen.

## Versichert sind alle in der gewerbsmäßigen Imkerei tätigen Personen

Der Versicherungsschutz in gewerbsmäßigen, zur Beitragszahlung herangezogenen Imkereien erstreckt sich auf Unternehmer, in der Imkerei mithelfende Ehegatten und andere mithelfende Personen sowie familienfremde Arbeitskräfte einschließlich vorübergehend helfender Personen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Imkerei Bestandteil eines land- bzw. forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Unternehmens ist.

Trotz Beitragsfreiheit stehen aber – wie zuvor schon erwähnt – auch in nicht gewerbsmäßig betriebenen Imkereien vorübergehend helfende Personen und – was sich auf seltene Einzelfälle beschränken dürfte – abhängig beschäftigte Personen unter Versicherungsschutz (nicht die „Unternehmer“ selbst!).

## Behandlung, berufliche Wiedereingliederung und Barleistungen werden gewährt

Bei Eintritt eines Leistungsfalles wird von der Berufsgenossenschaft die gesamte Heilbehandlung (medizinische Versorgung), Maßnahmen der beruflichen Wiedereingliederung sowie die dazugehörigen Barleistungen, wie Verletztengeld und Unfallrente oder ggf. Hinterbliebenenrenten, gewährt. Zur Heilbehandlung gehören ambulante und stationäre Behandlung, Betriebs- und Haushaltshilfe, Pflege, Kleider-/Wäschemehrverschleiß, Zahnersatz, häusliche Krankenpflege sowie Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln. Die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben umfassen unter anderem Umschulungsmaßnahmen,

Übersicht 2: Beitragssätze und Berechnungseinheiten in den einzelnen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

LBG	Beitragssätze
LBG Schleswig-Holstein und Hamburg	Grundwert 41,76 € (12 AE) je Volk 0,35 € (0,10 AE) (1 AE = Arbeitseinheit = 3,48 €)
LBG Niedersachsen-Bremen (Oldenburg)*	bis 49 Völker pauschal 70,44 € (22,22 BE) ab 50 Völker 1,43 € (0,45 BE) pro Volk (1 BE = Berechnungseinheit = 3,17 €)
LBG Niedersachsen-Bremen (Hannover/Braunschweig)*	bis 49 Völker pauschal 73,82 € (15,54 BE) ab 50 Völker 1,52 € (0,32 BE) pro Volk (1 BE = Berechnungseinheit = 4,75 €)
LBG Nordrhein-Westfalen (Detmold)	Grundbeitrag 60,00 € je Volk 1,05 €
LBG Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf)	Grundbeitrag 100,00 € 28,00 € pauschal je Unternehmen
LBG Nordrhein-Westfalen (Münster)	Grundbeitrag 60,00 € je Volk 1,60 €
LBG HRS (Hessen)	Grundbeitrag 30,68 € je Volk 0,50 €
LBG HRS (Rheinland-Pfalz)	Grundbeitrag 30,00 € je Volk 0,80 €
LBG HRS (Saarland)	Mindestbeitrag 62,00 € je Volk 0,50 €
LBG Franken und Oberbayern	Grundbeitrag 59,00 € je Volk 4,72 €
LBG Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben (Landshut/Augsburg)	Grundbeitrag 40,00 € je Volk 1,09 €
LBG Baden-Württemberg	Grundbeitrag 48,00 € je Volk ca. 1,00 (Flächenwert je Volk 35,00 DM; je 1.000,00 DM Flächenwert = 28,34 € Beitrag)
LBG Berlin	bis 49 Völker 45,00 € (pauschal) ab 50 Völkern je Volk 1,00 €
Sächsische LBG	Grundbeitrag 29,00 € je Volk 0,79 € (Flächenwert je Volk 40,00 DM; Hebesatz = 1,9787 %)

Soweit zur Vereinfachung ca.-Werte angegeben sind, beruht dies auf Rundungsdifferenzen der Berechnung.  
Im Bewertungsgesetz wurden DM-Angaben für Flächenwerte beibehalten.

